

Das „eABGB“

Elisabeth Kaban (Institut für Zivilrecht) und **Sina Krottmaier** (Institut „Zentrum für Informationsmodellierung“ {ZIM})

- = digitale Edition des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zum und für das Projekt „Modernisierung des ABGB“ von Herrn Prof. Bydlinski
- basierend auf Verfahren, die auf offenen Standards beruhen (Kodierung in TEI/XML, Konvertierung der Daten in Linked Open Data / RDF)
- benutzerfreundliche, öffentlich zugängliche und nachnutzbare Form

[« vorhergehender Paragraph](#) | [nächster Paragraph »](#)

Überblick

Regelungsinhalt:	Die eigentliche Eigentumsklage (rei vindicatio)
Gültigkeit:	idF JGS Nr. 946/1811

Paragraphenüberschrift

Originalüberschrift	Überschriftenvorschlag	Alternativüberschrift
Klagen aus dem Eigentumsrechte: a) Eigentliche Eigentumsklage: wem und gegen wen sie gebühre?	Herausgabeanspruch des Eigentümers (Eigentumsklage) ³⁶	Herausgabeanspruch des Eigentümers (Eigentumsklage)

Originaltext

<p>Originaltext</p> <p>§ 366. ¹ Mit dem Rechte des Eigentümers jeden Andern von dem Besitze seiner Sache auszuschließen, ist auch das Recht verbunden, seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber durch die Eigentumsklage gerichtlich zu fordern. ² Doch steht dieses Recht demjenigen nicht zu, welcher eine Sache zur Zeit, da er noch nicht Eigentümer war, in seinem eigenen Namen veräußert, in der Folge aber das Eigentum derselben erlangt hat.³⁷</p>	<p>Textvorschlag</p> <p>§ 366. (1) Der Eigentümer kann seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber mit der Eigentumsklage fordern. (2) ¹ Dieser Anspruch steht dem Veräußerer einer Sache nicht zu, der erst nach der Veräußerung Eigentum erlangt hat. ² In einem solchen Fall geht das nachträglich erlangte Eigentum unmittelbar auf den Erwerber über.</p>	<p>Alternativtext</p> <p>§ 366. Der Eigentümer kann seine Sache von jedem Inhaber herausverlangen, der ihm gegenüber zur Innehabung nicht berechtigt ist.</p>
---	---	--



Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag
§ 366. ¹ Mit dem Rechte des Eigentümers jeden Andern von dem Besitze seiner Sache auszuschließen, ist auch das Recht verbunden, seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber durch die Eigentumsklage gerichtlich zu fordern. ² Doch	Die eigentliche Eigentumsklage (rei vindicatio)	idF JGS Nr. 946/1811	§ 366. (1) Der Eigentümer kann seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber mit der Eigentumsklage fordern. (2) ¹ Dieser Anspruch steht dem Veräußerer einer Sache nicht zu, der erst nach der Veräußerung Eigentum erlangt hat. ² In